

Grundsätze guter Stiftungspraxis

Alle Organe und Mitarbeiter der Albrecht-Franz-Stiftung handeln in Übereinstimmung mit der Satzung und mit den geltenden Gesetzen. Darüber hinaus verpflichten sich die Stiftungsorgane insbesondere auf die „Grundsätze guter Stiftungspraxis“ des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen.

In der nachfolgend wiedergegebenen Fassung der „Grundsätze guter Stiftungspraxis“ ist in den farbig hinterlegten Abschnitten dargestellt, wie die Organe der Albrecht-Franz-Stiftung die Grundsätze umsetzen.

Beschlossen von Vorstand und Beirat der Albrecht-Franz-Stiftung am 9. November 2015

Grundsätze guter Stiftungspraxis

Verabschiedet von der Mitgliederversammlung des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen am 11. Mai 2006 in Dresden

Präambel

Die Gründung von Stiftungen ist lebendiger Ausdruck von Freiheit und Verantwortung der Bürger. Stiftungen engagieren sich auf vielfältige Weise in zentralen gesellschaftlichen Feldern. Die gesellschaftliche Bedeutung und Funktion von Stiftungen muss sich widerspiegeln in einer verantwortungsvollen Ausführung der von den treuhänderisch wirkenden Stiftungsorganen übernommenen Verpflichtungen.

Die Grundsätze sollen Stiftungsorganen, Stiftungsverwaltern, Stiftungsmitarbeitern sowie potenziellen Stiftern als Orientierung dienen. Insbesondere sollen sie das Bewusstsein aller Beteiligten für die Vermeidung von Interessenkonflikten, für die angemessene Transparenz bei der Zweckverwirklichung und für die Effizienz der Mittelverwendung schärfen.

In Anbetracht der Vielfalt von Stiftungen sind diese Grundsätze je nach Größe, Zweck und Art der Aufgabenwahrnehmung den jeweiligen Gegebenheiten anzupassen.

I. Stiftungen

Die Grundsätze wenden sich an gemeinwohlorientierte Stiftungen im materiellen Sinne:

- » Stiftungen verfolgen vom Stifter bestimmte gemeinwohlorientierte Zwecke, welche in ihrer Satzung verankert sind und durch die Erträge aus dem Stiftungsvermögen erfüllt werden sollen.
- » Stiftungen haben ein Vermögen, das ihnen grundsätzlich auf Dauer und ungeschmälert zur Verfügung stehen soll.
- » Stiftungen haben Organe oder Träger, die eine ordnungsgemäße Erfüllung des jeweiligen Stiftungszwecks gewährleisten.
- » Stiftungen können in unterschiedlichen Rechtsformen verfasst sein (z. B. als rechtsfähige Stiftung, als Stiftungsgesellschaft und als Stiftungsverein).

Auch treuhänderische Stiftungen erfüllen diesen materiellen Stiftungsbegriff.

II. Grundsätze guter Stiftungspraxis

1. Zu den handelnden Personen

Stiftungsorgane, Stiftungsverwalter und Stiftungsmitarbeiter orientieren sich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben des Gemeinnützigkeits- und Stiftungsrechts bei ihrer Tätigkeit insbesondere an folgenden Grundsätzen:

Grundsatz 1: Sie verstehen sich als Treuhänder des im Stiftungsgeschäft und in der Satzung formulierten Stifterwillens. Sie sind der Satzung verpflichtet und verwirklichen den Stiftungszweck nach bestem Wissen und Gewissen.

Vorstand und Beirat der Albrecht-Franz-Stiftung sind dem Stifterwillen verpflichtet und handeln nach bestem Wissen und Gewissen im Einklang mit den in der Satzung geregelten Rechten und Pflichten.

Grundsatz 2: Das in ihre Obhut gegebene Vermögen ist in seiner nachhaltigen Ertragsfähigkeit zu erhalten.

Der Vorstand der Albrecht-Franz-Stiftung verwaltet das Stiftungsvermögen im Einklang mit den geltenden Gesetzen und gemäß den vom Beirat genehmigten Anlagerichtlinien. Im Rahmen der wirtschaftlichen Bedingungen und der für gemeinnützige Körperschaften geltenden Regelungen der Abgabenordnung beschließen Vorstand und Beirat eine Zuführung von Erträgen aus der Vermögensverwaltung zu den Rücklagen, um die Ertragsfähigkeit der Stiftung nachhaltig zu erhalten.

Grundsatz 3: Das Rechnungswesen bildet die wirtschaftliche Lage der Stiftung zeitnah, vollständig und sachlich richtig ab.

Das Rechnungswesen der Albrecht-Franz-Stiftung folgt den Vorschriften des HGB. Der Vorstand der Albrecht-Franz-Stiftung überprüft regelmäßig den Stand der laufenden Buchführung und führt interne Prüfungen durch. Der Rechnungsabschluss unterliegt der Aufsicht durch die Regierung von Mittelfranken und wird gemäß deren Vorgaben einer unabhängigen Wirtschaftsprüfung unterzogen. Zusätzlich prüft der Beirat den Haushaltsplan und den Rechnungsabschluss.

Grundsatz 4: Die Verwaltungsausgaben bewegen sich in einem angemessenen Rahmen.

Obwohl die Satzung der Albrecht-Franz-Stiftung für die Tätigkeit des Vorstands eine angemessene Aufwandsentschädigung vorsieht, arbeiten Vorstand und Beirat der Albrecht-Franz-Stiftung ehrenamtlich und unentgeltlich. Dies gilt nicht im Rahmen einer Beauftragung durch die Stiftung. Die Stiftungsorgane verpflichten sich im Übrigen zu einer sparsamen Haushaltsführung.

Grundsatz 5: Sie anerkennen Transparenz als Ausdruck der Verantwortung von Stiftungen gegenüber der Gesellschaft und als ein Mittel zur Vertrauensbildung. Sie stellen daher der Öffentlichkeit in geeigneter Weise die wesentlichen inhaltlichen und wirtschaftlichen Informationen über die Stiftung (insbesondere über den Stiftungszweck, die Zweckerreichung im jeweils abgelaufenen Jahr, die Förderkriterien und die Organmitglieder) zur Verfügung.

Die Albrecht-Franz-Stiftung informiert laufend durch ihren Internetauftritt und Mittel der Öffentlichkeitsarbeit über ihre Ziele, die wirtschaftliche Situation und die Leistungen der Stiftung. Die Vorstandsmitglieder informieren zu diesem Zweck auch in direkten Gesprächen Vertreter der Kommunen und Kirchengemeinden.

Grundsatz 6: Sie veröffentlichen ihre Bewilligungsbedingungen und setzen, soweit geboten, unabhängige Gutachter oder Juroren ein.

Die Albrecht-Franz-Stiftung bewilligt ausschließlich ambulante Hilfsleistungen an bedürftige Menschen im Einklang mit der Stiftungssatzung. Es werden keine Sach- oder Geldleistungen bewilligt. Der Jahresbericht, einschließlich Angaben zur Erfüllung des Stiftungszwecks und zu den erbrachten Leistungen, wird regelmäßig der Regierung von Mittelfranken und dem Diakonischen Werk zur Überprüfung zur Verfügung gestellt.

Grundsatz 7: Gesetzliche Auskunftspflichten werden rasch und vollständig erfüllt.

Die Albrecht-Franz-Stiftung arbeitet mit der Stiftungsaufsicht der Regierung von Mittelfranken und der Finanzverwaltung zusammen und informiert diese Stellen im Rahmen der gesetzlichen Pflichten aktiv und vollständig über die maßgeblichen Sachverhalte und Veränderungen.

Grundsatz 8: Die Mitglieder der Stiftungsorgane handeln informiert, integer und verantwortungsvoll. Ehrenamtlich tätige Organmitglieder sind trotz ihrer übrigen Verpflichtungen bereit, die erforderliche Zeit und Sorgfalt für die Stiftungsarbeit zur Verfügung zu stellen.

Vorstand und Beirat der Albrecht-Franz-Stiftung arbeiten ehrenamtlich und unentgeltlich und nehmen die in der Satzung genannten Verantwortungen gewissenhaft wahr. Alle wichtigen Entscheidungen werden im Vorstand besprochen und /oder nach dem Vier-Augen-Prinzip wahrgenommen.

Grundsatz 9: Mitglieder von Kontroll- und Beratungsgremien sind grundsätzlich unabhängig von den für die operative Tätigkeit verantwortlichen Organen und werden von diesen umfassend und wahrheitsgemäß informiert.

Gemäß Stiftungssatzung obliegt dem Beirat der Albrecht-Franz-Stiftung die Kontrolle und Beratung des Vorstands, der zusammen mit der Einsatzleitung für die operative Tätigkeit verantwortlich ist. Durch die in der Satzung geregelte Zusammensetzung des Beirats wird die Unabhängigkeit der Beiratsmitglieder gewährleistet. Der Vorstand informiert den Beirat mindestens zweimal jährlich in gemeinsamen Sitzungen umfassend und wahrheitsgemäß über alle wichtigen Tätigkeiten und darüber hinaus zeitnah über alle Vorgänge, die der Beratung oder gemäß Satzung der Zustimmung des Beirats bedürfen. Alle Protokolle der Vorstandssitzungen werden dem Beirat regelmäßig zur Verfügung gestellt.

Grundsatz 10: Die Stiftungsorgane sorgen für die regelmäßige Überprüfung der Wirksamkeit der Stiftungsprogramme, vor allem im Hinblick auf die Verwirklichung des Satzungszwecks, die Effizienz des Mitteleinsatzes und im Hinblick auf das Verhalten gegenüber Fördersuchenden sowie der Öffentlichkeit; sie fördern entsprechendes Verhalten ihrer Mitarbeiter.

Der Vorstand und Beirat der Albrecht-Franz-Stiftung überprüfen mindestens jährlich gemeinsam die Entwicklung und Wirksamkeit des Stiftungsprogramms hinsichtlich des in der Satzung vorgegebenen Stiftungszwecks und ergreifen erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen, um die Wirksamkeit zu steigern. Mit den Mitarbeitern der Stiftung wird regelmäßig besprochen, wie der Stiftungszweck wirksam, sparsam und gegenüber der Öffentlichkeit in angemessener Weise umgesetzt werden kann.

Grundsatz 11: Die Stiftungsorgane von fördernden Stiftungen betrachten Fördersuchende als unverzichtbare Partner zur Verwirklichung der Stiftungszwecke. Anfragen sollten zeitnah beantwortet werden; über den Fortgang der Antragsbearbeitung sollte informiert werden.

Die Albrecht-Franz-Stiftung bewilligt ausschließlich ambulante Hilfsleistungen an bedürftige Menschen im Einklang mit der Stiftungssatzung. Es werden keine Sach- oder Geldleistungen bewilligt. Anfragen zu geförderten Hilfeleistungen werden von der Einsatzleitung umgehend und persönlich besprochen.

Grundsatz 12: Die Stiftungsorgane fördern den Erfahrungsaustausch und die Zusammenarbeit mit anderen Stiftungen.

Die Albrecht-Franz-Stiftung arbeitet vor Ort zum Beispiel mit der Lieselotte-und-Wilhelm-Zippold-Stiftung zusammen und fördert den Erfahrungsaustausch darüber hinaus durch Teilnahme an Stiftertagen und ähnlichen Veranstaltungen.

2. Zur Vermeidung von Interessenkonflikten

Für Mitglieder der Stiftungsorgane, der Kontroll- und Beratungsgremien und für Stiftungsmitarbeiter gilt, dass sich niemand bei seinen Entscheidungen von eigennützligen Interessen leiten lässt. Insbesondere beachten sie folgende Grundsätze:

Grundsatz 13: Sie legen die Anhaltspunkte für einen Interessenkonflikt im Einzelfall unaufgefordert offen und verzichten von sich aus auf eine Beteiligung am Entscheidungsprozess, wenn dieser ihnen oder einer nahestehenden Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Auch persönliche oder familiäre Beziehungen zu den Fördersuchenden und zu Dienstleistungsunternehmen werden offen kommuniziert.

Stiftungsorgane und Mitarbeiter der Albrecht-Franz-Stiftung legen von sich aus mögliche Interessenskonflikte offen und enthalten sich bei Beschlüssen, die entsprechende Interessen berühren könnten.

Grundsatz 14: Sie verzichten auf vermögenswerte Vorteile, die ihnen von interessierter Seite verschafft werden. Dies gilt auch dann, wenn die Verknüpfung von Vorteil und Gegenleistung nicht unmittelbar oder erst zukünftig zu erwarten ist.

Vorstand und Beirat der Albrecht-Franz-Stiftung arbeiten ehrenamtlich, uneigennützig und unentgeltlich und nehmen darüber hinaus grundsätzlich keine vermögenswerten Vorteile im Zusammenhang mit ihrer ehrenamtlichen Arbeit in Anspruch.



Anmerkung: Farblich hinterlegte Abschnitte sind Zusätze der Albrecht-Franz-Stiftung zu dem vom Bundesverband Deutscher Stiftungen beschlossenen Text.